

Vereinssatzung der „Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Memmingen e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Memmingen e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Memmingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Memmingen, der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr und des Spielmannszuges, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Ferner fördert der Verein die Kulturarbeit im Bereich der Feuerwehrmusik. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Abweichend hiervon dürfen an Vorstandsmitglieder und in sonstiger Weise für den Verein Tätigen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 3. fördernde Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
 5. musizierende Mitglieder
 6. Jugendfeuerwehrmitglieder
 7. Kinder unter 12 Jahren (Kinderfeuerwehr)
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenkommandant und Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen innerhalb 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlußbeschuß als nicht erlassen. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die rechtlichen Verpflichtungen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gem. Nr. 1 bis 4 gewählt wird,
 6. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, sofern er nicht in eine Funktion gem. Nr. 1 bis 4 gewählt wird,
 7. je einem Vertreter aus jedem Zug, des Spielmannszuges, der Jugendfeuerwehr und der passiven Mitglieder.

- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vertreter der Züge werden vom Zug bestimmt und bedürfen in ihrer Gesamtheit der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für den Rest der regulären Amtszeit.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 5. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
 6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 7. Beschlußfassung über Ehrungen für Ehrenkommandantschaften und Ehrenmitgliedschaften.
 8. Die Entscheidung von Zahlungen von Aufwandsentschädigungen und pauschalen Tätigkeitsvergütungen nach § 2 Abs. 3
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten kann. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,-- EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende wird nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden tätig.

§ 9 Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Die unter § 7 Abs 1. Nr. 7 genannten Vertreter der Züge können bei Abwesenheit einen Vertreter ihrer Wahl benennen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Spenden und weiteren Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 3. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 4. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung,

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres - außer den fördernden Mitgliedern - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Ablehnung der Zugvertreter ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. die Eigenschaft eines „Ehrenkommandanten“
2. die Eigenschaft eines „Ehrenzugführers“
3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
4. die Ehrennadel
5. das Zivilabzeichen

verliehen werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei seiner Auflösung, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Memmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Memmingen e. V. am 2. November 1984 beschlossen.
- (1a) Die §§ 1 Abs. 1 und 8 Abs. 2 wurden durch die Mitgliederversammlung am 29.04.1985 geändert.
- (1b) Die §§ 8 Abs. 2, und Abs. 3 wurden durch die Mitgliederversammlung am 18.02.2005 geändert.
- (1c) Die §§ 7 Abs.1 Nr. 6 und 7, § 8 Abs. 1 Nr. 8, § 9 Abs. 3 und § 12 Abs. 2. wurden durch die Mitgliederversammlung vom 26.02.2010 geändert bzw. ergänzt.
- (1d) Die §§ 2 Abs. 1; § 3 Abs. 1; § 4 Abs.1 wurden durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2012 geändert bzw. ergänzt.
- (2) Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Memmingen e. V. ihre Gültigkeit.
- (3) Um einheitliche Amtsperioden zu gewährleisten, wird der Vorstand erstmals an der Mitgliederversammlung 1985 gewählt. Bis dahin bleiben die jetzigen Amtsinhaber im Amt.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins erhält einen Abdruck dieser Satzung.